

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Staßfurt

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Staßfurt beschlossen:

§ 1 Änderung des § 1

Der Abs. 2 Punkt 5 entfällt.

§ 2 Änderung des § 2

Der Punkt 2 entfällt.

Der Punkt 3 bis 6 werden die Punkte 2 bis 5.

§ 3 Änderung des § 5

Im Absatz 1 wird der Wortlaut
„§ 1 Abs. 2 Nr. 1., 2., 4. und 5.“

geändert in
„§ 1 Abs. 2 Nr. 1., 2. und 4.“

§ 4 Änderung des § 8

Im Absatz 1 wird der Wortlaut
„§ 1 Abs. 2 Punkt 1., 2., 4., und 5.“

geändert in
”
§ 1 Abs. 2 Punkt 1., 2. und 4.“

§ 5 Änderung § 9

Im Absatz 1 Punkt 1 wird der Wortlaut
„Punkt 1. und 5.“

geändert in
„Punkt 1.“

§ 6
Änderung § 11

Im Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut
„§ 1 Abs. 2 Punkt 1., 2., 4. und 5.“

geändert in
„§ 1 Abs. 2 Punkt 1., 2. und 4.“

Im Absatz 1 Satz 2 wird der Wortlaut
„§ 2 Nr. 2 und 5“

geändert in
„§ 2 Nr. 4.“

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister